

**Satzung**  
  
der  
  
**Taucher im  
Nordpark  
Duisburg e.V.**



**(TIND e.V.)**

**Emscherstr. 71 · 47137 Duisburg**

Stand 30.04.2016

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Verbandszugehörigkeit	2
§ 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Geschäftsjahr und Geschäftsordnung	2
§ 5 Vereinsämter	2
§ 6 Mitgliedschaft	2
§ 6a Mitgliedschaft im Verein	2
§ 6b Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 6c Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 6d Austritt, Ausschluss	3
§ 7 Organe des Vereins	3
§ 8 Mitgliederversammlung und Beschlussfähigkeit	3
§ 9 Vorstand	4
§ 10 Kassenprüfer	4
§ 11 Satzungsänderung	5
§ 12 Auflösung des Vereins	5
Inkrafttreten der Satzung	5
Unterschriften	5

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „ Taucher im Nordpark Duisburg e.V. “ (TIND e.V.) und hat seinen Sitz in Duisburg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg unter der Urkundenrolle VR 3299 eingetragen. Das Gründungsdatum war der 6.10.1993.

## **§ 2 Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied im Stadtsportbund (SSB-Duisburg), Landessportbund (LSB), im Tauchsportverband NRW (TSVNRW e.V.) und im Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST e.V.) und beabsichtigt diese Mitgliedschaften beizubehalten. Er erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen dieser Verbände als für sich und seine Mitglieder verbindlich an.

## **§3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  - Förderung tauchsportlicher Übungen und Leistungen in den Bereichen des Freizeit- und Leistungssports.
  - Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendpflege.
  - Aus- und Fortbildung von Sporttauchern/innen, Trainern/innen und Tauchlehrern/innen.
  - Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Tauchsportaktivitäten.
  - Förderung von Natur- und Umweltschutz am und im Wasser.
  - Pflege der Vereinsgewässer im Nordpark und des Vereinsheimes.
  - Pflege der Biotope im Landschaftspark Duisburg Nord.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem zuständigen Stadtsportbund, Landessportbund, dem TSV NRW, dem VDST sowie dem Finanzamt und dem Amtsgericht an.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Geschäftsjahr und Geschäftsordnung**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Zur Regelung der Aufgaben gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

## **§ 5 Vereinsämter**

Vorstandsmitglieder nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Tätigkeit für den TIND entscheidet der Vorstand. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Vereins entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

### **§ 6a Mitgliedschaft im Verein**

Der Verein unterscheidet: Ordentliche Mitglieder, Passive Mitglieder und Ehrenmitglieder  
Stimmberechtigt sind ordentliche und passive, volljährige Mitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder.
2. Passive Mitglieder, sind dem Verein verbunden, nehmen aber nicht an tauchsportlichen Aktivitäten des Vereins teil.
3. Eine Ehrenmitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung für besondere Leistungen für den Verein vergeben.

## **§ 6b Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die Interesse am Sport im Besonderen am Tauchsport hat.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen.
3. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss über die Aufnahme als Mitglied in den Verein. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen. Die Aufnahme wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich bekannt gegeben.
4. Mit der Aufnahme wird die von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag sowie für aktive Mitglieder der Mitgliedsbeitrag für den VDST fällig. Aktive Taucher die über einen anderen Verein beim VDST gemeldet sind, müssen das vom Beitrag erhebenden Verein für TIND schriftlich bestätigen lassen und keine VDST-Gebühr bei TIND bezahlen, eine Einzelmitgliedschaft ist für Vereinsmitglieder nicht möglich. Die Höhe wird in der gültigen Fassung der Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 6c Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Vereinsordnungen und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anweisungen in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
2. Die Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Voll geschäftsfähige Mitglieder haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.  
Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
3. Im Einvernehmen mit dem Vorstand kann ein Mitglied bei besonderen Umständen, insbesondere bei längerer Abwesenheit vom Wohnort, das Ruhen der Mitgliedschaft vereinbaren. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Rechte und Pflichten des Mitgliedes ausgesetzt.
4. Die Mitglieder haben sich an die Haus- und Tauchordnung in der gültigen Fassung zu halten.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet jegliche Änderung ihrer persönlichen Daten, insbesondere Namesänderung, Anschrift, Telefonnummer(n) und Email-Adresse(n), dem Vorstand des Vereins unverzüglich schriftlich mitzuteilen und erhalten eine Empfangsbestätigung des Vorstandes.

## **§ 6d Austritt, Ausschluss**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.  
Der Austritt muss mindestens 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich dem Vorstand angezeigt werden.  
Er wird wirksam zum auf die Kündigung folgenden 31. Dezember.
2. Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereins handeln, können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Dem Mitglied steht das Berufungsrecht in der Mitgliederversammlung zu. Die Entscheidung der Versammlung ist gültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Eine Rückkehr in den Verein zu einem späteren Zeitpunkt ist nur mit einem entsprechenden einstimmigen Beschluss des Vorstandes möglich.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung und Beschlussfähigkeit**

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Schrift- oder Textform durch den Vorstand. Sie erfolgt mindestens einmal jährlich und muss die Tagesordnung enthalten.  
Zwischen der Einladung und dem Termin muss eine Frist von 3 Wochen liegen.  
Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn diese an die zuletzt bekannt gegebene (Email-)Adresse gerichtet wurde.
2. Die anwesenden Mitglieder sind beschlussfähig.  
Bei Abstimmung der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters.

Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

3. Von der Versammlung ist ein Versammlungsprotokoll anzufertigen. Mindestinhalt des Protokolls sind die Anzahl der erschienenen Mitglieder sowie gefasste Beschlüsse. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem
  - a) die Wahl des Vorstandes
  - b) die Wahl der Kassenprüfer
  - c) die Wahl des/der Wahlleiters/in
  - d) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Kassenprüfer
  - e) die Entlastung des Vorstandes
  - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - g) die Beschlussfassung über die mögliche Auflösung des Vereins

### **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in.  
Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam berechtigt, den Verein zu vertreten.  
Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden, zur Vertretung berechtigt ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
3. Der Vorstand gemäß §9 Ziffer 1 leitet den Verein. Ihm obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung aller Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat das Recht, an allen Sitzungen des Vereins jederzeit teilzunehmen. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist berechtigt, für sich und seine Organe eine Vermögensschaden- und Unfallversicherung auf Kosten des Vereins abzuschließen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
5. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
6. Scheidet während seiner Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so muss innerhalb von 6 Wochen eine Neuwahl stattfinden.
7. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme
8. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den/die Vorsitzende(n) einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. des/der Versammlungsleiters/in.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Beschlüsse, die in der Vorstandssitzung getroffen wurden, sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Der Vorstand kann bei Bedarf Mitglieder mit deren Einverständnis mit speziellen Aufgaben betrauen.

### **§ 10 Kassenprüfer**

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung werden zwei Vereinsmitglieder für die Dauer von drei Jahren zu Kassenprüfern bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Kassenprüfung ist einmal jährlich nach Kassenabschluss durchzuführen. Das Ergebnis der rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung durchzuführenden Prüfung ist in einem schriftlichen Kassenprüfungsbericht festzuhalten. Dieser Bericht ist von beiden Kassenprüfern zu unterzeichnen.

Der Prüfungsbericht ist in der Mitgliederversammlung nach dem Bericht des Kassierers vorzutragen.

## **§ 11 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Für den Beschluss ist die Stimmenmehrheit nach §8 Abs.2 erforderlich.

Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
2. Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens 6 Wochen.
3. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 74 ff. BGB.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtverband Duisburg, der es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken verwenden darf.
6. Der/Die Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins zum Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg anzumelden.

## **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 30.04.2016 beschlossen worden.

## **Unterschriften**

---

**Vorsitzender**  
Michael Drecker

---

**Stellv. Vorsitzende**  
Henrike Aust

---

**Schriftführer**  
Timo Klaas

---

**Schatzmeister**  
Jörg Kreuzberg